



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

100. Abschnitt. Anklage und Vorladung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

100. Abschnitt.

Anklage und Vorladung.

Indem ich dazu übergehe, einzelne Theile des Verfahrens der heimlichen Gerichte näher zu verfolgen, bemerke ich von vornherein, dass es nicht meine Absicht ist, eine vollständige Schilderung desselben zu geben. In vielen Dingen unterscheidet es sich nicht von anderen Gerichten, manches ist in früheren Untersuchungen ausreichend besprochen oder ist, wie z. B. die Formeln bei der Eröffnung u. dgl., am besten in den Quellen selbst nachzulesen. Ein Eingehen auf die alten Fabeln über Ort und Zeit wird man mir wohl gern erlassen; dass die Frei- und heimlichen Gerichte nur unter freiem Himmel am hellen Tage, von Morgen bis Nachmittag stattfanden, sollte der Gebildete wissen.

Der Kläger erschien an jeder Hand einen Freischöffen führend vor Gericht. Darauf bezieht sich der Satz der Dortmunder Rechtsbelehrung: »Wer einen scheffen heischen will, der musz haben II cleger«. Während sie niederknieten, eröffnete der Vorsprecher die Klage, worauf erkannt wurde, ob sie vemewrogig sei oder nicht. Bei Geldschuld war das wahrscheinlich nicht nöthig. Dann beeedete er seine Klage mit den zwei Eideshelfern und die Vorladung wurde beschlossen, wenn nicht erst eine Warnung erging¹⁾.

Denn der eigentlichen Vorladung pflegte der Freigraf eine Warnung vorzuschicken des Inhalts, der und der habe Klage erhoben, und er fordere daher die Beschuldigten auf, sich mit jenem zu vergleichen oder ihm sein Recht zu thun, sonst müsse er weiter fortfahren²⁾. Einzelne solche Briefe erwähnen ausdrücklich, die Klage sei vor Gericht eingebracht worden. Die gesetzte Frist ist verschieden bemessen, von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen. Einmal wird behauptet, eine solche Warnung sei nöthig. Ein Freischöffe beschwert sich 1426, er habe Vorladung erhalten, ehe er von der Sache etwas wusste, und der Freigraf »noch myt gheynen vurbriefe enwarnede, als sich geburt«. Konrad von Lindenhorst und Albert Swinde schreiben dagegen 1430 einem Angeschuldigten, sie hätten die von der Gegenpartei beabsichtigte gerichtliche Ver-

¹⁾ Oben S. 291; Grosses Rechtsbuch Mascov 57, Tross 31; Hahn 623; Nördlinger Rechtsbuch 114; Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 263; Senckenberg Gerichtsbarkeit Beil. S. 94.

²⁾ Ein Beispiel von 1412 giebt Usener N. 41.

folgung aufgehalten, um ihn erst zu warnen¹⁾). Es scheint, dass die Warnung allmählig mehr und mehr unterblieb und sofort die Vorladung erfolgte. Ohnehin konnte mit der Warnung gleich die Vorladung verbunden werden. Schon 1392 ermahnt Hermann Hildiman die Frankfurter, sich mit Gerlach von Breidenbach binnen 31 Tagen zu richten und setzt ihnen für den Fall der Weigerung gerichtlichen Termin auf den 31. Tag an. Heinrich von Valbrecht fordert am 14. December 1429 die Aachener Rathsherrn auf, dem Kläger bis zum 25. Januar 1430 Recht zu thun, damit sie sich den nächsten Donnerstag oder Gerichtstag darauf vor ihm der Klage entledigen könnten²⁾). Als Hans Hopfenstock 1436 die Stadt Metz verklagte und um Urtheil bat, wie er mit Recht seinen Rechten nachkommen sollte, wurde gewiesen, der Freigraf solle die Metzger warnen und ihnen einen gerichtlichen Tag zum Vergleich ansetzen³⁾). Uebrigens hatte die Warnung wohl auch den Zweck, die Rechtsverweigerung festzustellen.

Der älteste erhaltene Ladebrief aus Herford fällt noch vor 1387, er ist nur an Freischöffen gerichtet. Auch die Kölner, welche 1387 geheischen werden, waren wohl sämmtlich Wissende und ebenso aller Wahrscheinlichkeit nach Graf Engelbert von der Mark nebst seinen Genossen⁴⁾).

Eigenthümlich ist, dass in dem zweiten Briefe ein Freigraf für den andern, von diesem dazu aufgefordert, die Ladung ergehen lässt. So verlangt auch in dem dritten Schreiben der Dortmunder Freigraf von dem zu Unna, er solle den Verklagten die Sache zu wissen thun. In gleicher Weise theilt 1429 Freigraf Wilhelm Bardewick von Burgsteinfurt dem Dortmunder Freigrafen Heinrich Wimmelhus mit, Johann von Wickede, Hildebrand Suderman und vier andere Bürger seien wegen ihrer Unthat an Dietrich von Oer vor ihm verklagt. Daher legt er ihnen mit diesem Brief und zwei echten Schöffen einen Tag und ermahnt den Freigrafen »by juwer huldinche ende ede«, ihnen den Tag zu verkünden⁵⁾). Doch sind diese Fälle Ausnahmen.

Den genannten Vorladungen folgt zeitlich zunächst der schon erwähnte Brief Hermann Hildimans an den Rath von Frankfurt

1) Dortmund 1876, 1935.

2) Stadtarchive Frankfurt und Aachen.

3) Senckenberg Corp. jur. H, XLI.

4) Anhang N. VI, VII, VIII; vgl. auch N. V.

5) Dortmund 1923; vgl. Thiersch Hauptstuhl 131.

1392, welcher Warnung und Vorladung zugleich enthält. Ich führe noch an den gedruckten Ladebrief von 1409 an Graf Wilhelm von Limburg und dessen Freigrafen¹⁾ und mehrere Vorladungen in dem Frankfurter Stadtarchive aus den Jahren 1410 bis 1420, dann steigt ihre Zahl sehr schnell.

Die unten im Anhang abgedruckten Briefe lassen, da ihnen der Ausstellungstag fehlt, nicht erkennen, wie lange die Ladefrist bemessen war. Hildiman 1392 setzte Gericht auf den 31. Tag, 1409 wird am 29. April der 4. Juni bezeichnet. Andere Termine in den Frankfurter Briefen lauten vom 24. Juli auf den 19. August, vom 3. Juli auf den 6. August, vom 14. December auf den 20. Januar, vom 2. März bis zum 25. April, vom 18. Mai auf den 4. Juli, vom 5. Juli auf den 16. August.

Die wenigsten Vorladungen entsprechen demnach der im Sachsenspiegel I Art. 67 festgesetzten Dauer von dreimal vierzehn Nächten, das ist sechs Wochen oder streng genommen, sechs Wochen und drei Tagen oder 45 Tagen, selbst nicht an Freischöffen gerichtete. Sogar ein Freigraf wird zu vier Wochen verboten²⁾. Doch bestimmen bereits die Ruprechtschen Fragen, die drei den Freischöffen zu setzenden Tage sollten mindestens um sechs Wochen auseinanderliegen, wie dann alle Rechtsaufzeichnungen von der ältesten Dortmunder Rechtsbelehrung an gleichförmig angeben. Auch sein Eid verpflichtete den Freigrafen darauf. Dass der Freischöffe das Recht auf dreimalige Ladung einbüßen konnte, wissen wir bereits. Kurt von Langen wollte in diesem Falle sogar in eigenthümlicher Auslegung des Sachsenspiegels nur einen Spielraum von vierzehn Tagen gestatten³⁾.

Weder die Ruprechtschen Fragen, noch die älteste Dortmunder Rechtsbelehrung äussern sich über die Frist, welche dem Unwissenden zu setzen ist, und auch der Freigrafeneid schweigt darüber. Erst das Soester Kapitel von 1430 setzte als allgemeine Vorladungsfrist sechs Wochen und drei Tage, welche die Arnberger Reformation ausdrücklich auch den Nichtschöffen zuspricht. Doch giebt der Freigraf Johann Kruse 1446 einem Essener Juden nur Zeit vom 10. bis zum 19. Januar⁴⁾.

¹⁾ Neuestes Magazin für Westfalen hrsg. von Mallinckrodt 1816 S. 293.

²⁾ Usener N. 30, 31, 38.

³⁾ Abschnitt 58 B, S. 256.

⁴⁾ Stadtarchiv Essen.

Im Allgemeinen erscheint späterhin die Frist von sechs Wochen und drei Tagen auch gegenüber Unwissenden als giltige und beobachtete¹⁾, aber es ist klar, dass ein fester Gebrauch nicht von Anfang an bestand. In älterer Zeit mag die Lage der regelmässigen Gerichtstage den Ausschlag gegeben haben. Gewöhnlich sind die 45 Tage etwa von dem Datum der Ladung ab gerechnet. Doch erklärt 1435 Hermann von Korff, da eine Verbotung auf den 28. November ihm erst am 25. October zugegangen sei, so sei die Zeit für einen rechten Schöffen zu kurz²⁾.

In späterer Zeit heisst der Vorladungsbrief manchmal »Wettebrief«. Unzweifelhaft kommt die Bezeichnung von dem Worte, mit welchem sie fast immer anfangen: »wete, wetet, wisse, wisset!«³⁾.

Die meisten älteren Vorladungen nennen nur den Kläger, nicht auch die Sache oder wenigstens nur in den allgemeinsten Ausdrücken. Auch die Frankfurter Fragen (S. 284) halten noch die Angabe des Klägers und der Klage nur auf deshalb erfolgte Anfrage hin erforderlich. Da dadurch viele Schwierigkeiten entstehen konnten, wurde schon 1430 in Soest bestimmt, dass die Klage in den Verbotsbrief aufgenommen werden müsse, und die Arnberger Reformation bestätigte das, indem sie hinzufügte, der vorgeladene Freischöffe solle mit Namen und Zunamen genannt werden⁴⁾. Manche Freigrafen hielten die Nennung der Sache für unstatthaft, weil sie das Geheimniss verletze⁵⁾, aber sie drangen damit nicht durch, denn jene Vorschriften erlangten bindende Kraft.

Die richtige und sorgfältige Ausstellung der Ladebriefe war von höchster Wichtigkeit, denn daran hing der ganze weitere Process. Sehr oft bot ihre ungenügende Form die Handhabe, sie für ungiltig zu erklären und die ganze Sache abzulehnen oder zu hintertreiben. Allerhand Gründe werden da geltend gemacht, dass der Brief kein Datum trage, dass er Wissende und Unwissende zugleich nenne, was auch mehrere Weisthümer für unzulässig erklären, dass er den Kläger oder die Klage nicht angebe, dass die Vorgeladenen nicht sämmtlich mit ihren Vor- und Zunamen aufgezählt seien⁶⁾. Die Stadt Soest erklärte 1439 eine Vorladung

1) Bei Hahn 621 unten letzte Zeile ist wohl »dreimal« vor vierzehn ausgefallen.

2) K. N. 200 A.

3) So 1459 in Ztschr. III, 72.

4) Die gleiche Bestimmung im westfälischen Landfrieden oben S. 455.

5) Hahn 619.

6) Die Beispiele sind so zahlreich, dass ich nur verweise auf Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 228, 1855 S. 175; Usener S. 235, 267.

wegen verübter Gewalt für ungiltig, weil sie nicht sage, wie und wo sie gebraucht worden sei¹⁾).

Die Heischebriefe waren dem Verklagten zu überbringen an seine Gegenwärtigkeit, wie es heisst, oder in seine Wohnung. Fand man ihn nicht oder hatte er keine eigene Behausung, so sollten — gemäss der Ruprechtschen Fragen — die Herren oder Städte, in deren Gebiet er zu verkehren pflegte oder vermuthet wurde, aufgefordert werden, ihm die Ladung zu übermitteln. Das Soester Kapitel bestimmte nur, man solle da verboten, wo der Angeschuldigte sich aufzuhalten pflege, das Arnsberger nahm die Sätze von 1408 auf und fügte hinzu, ein »Strichling« (Herumstreicher) sei an den vier Enden des Landes an den Wegscheiden zu verboten. Auch Angehörigen, wie dem Vater oder der Frau des Geladenen wurde der Brief überantwortet.

Der Schöffe erhielt die erste Ladung durch zwei andere Wissende zugestellt. Nicht so sicher ist, wie es mit den Nichtschöffen gehalten wurde. Nach den Soester Beschlüssen sollen alle Vorladungen durch zwei zuverlässige Freischöffen überbracht werden, und in Arnsberg fand die Vorschrift Bestätigung. Urkundlich lassen sich solche Fälle mehrfach nachweisen. Der eine der Boten wird mehrmals als Freifrone bezeichnet, dem auch solches von Amtswegen zukam, aber der Freifrone besorgt auch allein die Ladung. Später hielt man überhaupt dafür, es genüge, Nichtschöffen mit Einem Freischöffen zu bestellen²⁾).

Einem Freischöffen ging die zweite Ladung durch vier Freischöffen zu, während die dritte ein Freigraf mit sechs Schöffen vollzog. Da über diese Form der Vorladung noch 1437 in Arnsberg ein Weisthum eingeholt wurde, liegt der Schluss nahe, dass sie noch nicht allgemein feststand, obgleich sie schon in den Ruprechtschen Fragen geboten wird. In der Regel brachte der Freigraf, welcher den Process führte, selber die Vorladung, wie viele Urkunden darthun. Mehrere Rechtsweisungen lassen das geradezu als Vorschrift erkennen, und die Arnsberger Weisthümer gestatten nur in dem Falle, dass ein Freigraf erkrankt oder die Ladung nicht in Sicherheit vollziehen kann, die Stellvertretung durch den dem Verklagten am nächsten sitzenden Freigrafen und dessen Schöffen. Doch überbringt schon 1426 ein anderer Freigraf die Ladung und

1) Stadtarchiv Soest.

2) Nördlinger Rechtsbuch 99.

später geschieht das häufiger; es war auch nach dem ersten Rechtsbuch Wigands und dem Grossen statthaft.

Waren Briefe ausserhalb Westfalens zu bestellen, so gingen mit ihnen entweder dortige Schöffen, welche stattliche Reisegelder erhielten, oder der Freigraf sandte sie an Freischöffen, welche in der Nähe der Belangten ansässig waren und sie zu besorgen hatten¹⁾. Da die richtige Abgabe vor Gericht bekundet werden musste, liessen sich die Boten manchmal von anderen Freischöffen ein Zeugniß darüber ausstellen. Die Processurkunden berichten häufig ausführlich über den gesetzlichen Vollzug.

Das Ueberbringen der Vorladungen war nicht ohne Gefahr und wurde immer misslicher, je mehr das Ansehen der westfälischen Gerichte sank und die Abwehrmassregeln an Entschlossenheit gewannen. Oft genug kam es vor, dass die Boten Misshandlungen ausgesetzt waren, selbst von Freischöffen, dass sie verwundet oder gar ermordet wurden. Die preussischen Städte verlangten 1441 vom Hochmeister, die Boten der Freigerichte hängen zu dürfen, was ihnen freilich nicht gestattet wurde. Oefters wurden sie gefangen genommen und in Haft gehalten²⁾. Gelegentlich wurde es ihnen recht schwer, ihren Auftrag auszuführen. Vier Baseler Schöffen, welche der Thorhüter der Stadt Reichenweier mit ihrem Briefe nicht einlassen wollte, liessen vergebens den Vogt und den Schaffner bitten, heraus zu kommen und da sie auch ihren herbeigerufenen Wirth nicht bewegen konnten, das Schreiben zu bestellen, blieb nichts übrig, als es in das Thor zu stecken³⁾. Da es vorkam, dass gefangene Freischöffen oder Freigrafen zu eidlichen Versprechungen gezwungen wurden, gab 1442 der Freistuhl zu Bodelschwingh ein darauf bezügliches Weisthum: wenn ein Freischöffe im Freigericht Klage erhoben und erlangt hat, dass ihm von Gerichtswegen seines gewonnenen Rechtes Siegel und Briefe gegeben werden, er dann aber gefangen wird und ihm seine Briefe genommen werden und er selbst schwören muss, die Sache nicht weiter zu verfolgen: so braucht er den gezwungenen Eid, der seinem ersten dem Reiche

¹⁾ Usener N. 38; mehrfache ungedruckte Urkunden, vgl. auch unten S. 584. Ueber die Reisegelder Abschnitt 105.

²⁾ Ausser zahlreichen ungedruckten Urkunden vgl. Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 162; Bremisches Jahrbuch XIII, 21; Voigt 36; Müller Reichstagstheatrum 492; Usener 123, 193; Mone Ztschr. VII, 423; Archiv Unterfranken XIII, 210; Index N. 11 u. s. w.; vgl. Abschnitt 106.

³⁾ Beitr. Basel VIII, 51.

geschworenen Eid entgegensteht, nicht zu halten, die gegebenen Briefe bleiben bei Recht und er kann seine Sache weiter fordern¹⁾.

Alle Bestimmungen und Gesetze über die Unverletzbarkeit der Gerichtsboten halfen nichts. Daher kam man früh darauf, solche Gefahren möglichst zu vermeiden, wie schon die Ruprechtischen Fragen schildern. Wenn der Verklagte auf einem Schlosse sitzt, in das man ohne Gefahr nicht kommen kann, so mögen die Schöffen des Nachts vor dasselbe reiten, in den Thürriegel drei Kerben hauen und einen Königspfennig hineinlegen, den Ladebrief anheften oder die Wächter rufen, damit sie die Ladung bestellen. Die ausgehauenen Späne nehmen sie zum Zeugniß mit. Aehnlich sind die Anordnungen der Arnberger Reformation.

Die Gerichtsurkunden erzählen solche und ähnliche Vorgänge vielfach. Vier bayerische Freischöffen, welche 1433 die zweite Ladung an Herzog Heinrich von Baiern nach Ardingen brachten, machten es sich bequem. Sie übergaben innerhalb des Stadthores den Brief dem Schulmeister zur weiteren Bestellung und nahmen zum Zeugniß einen Span aus dem Thore mit²⁾. Drei Edelknechte und Freischöffen erzählen 1441, wie zwei von Gerhard Seiner nach Dürkheim abgesandte Freischöffen ihre Briefe »mit grossen Sorgen und Furcht ihres Leibes und doch mit Anrufen der Wächter, welche ihnen auch antworteten, kurz vor Mitternacht in die Stadtpforte gesteckt und sie somit übergeben haben mit silbernen Pfennigen und anderen Wahrzeichen«³⁾.

Auf den in die städtischen Archive übergegangenen Vorladebriefen ist oft bemerkt, unter welchen Umständen sie gefunden wurden. Meist lagen sie vor den Thoren, oder man fand welche in Gartenzäunen stecken oder in Kirchen oder gar im freien Felde. Als 1465 ein Ladebrief für Rath und Bürger von Dortmund frühmorgens auf einem Heuschober vor dem Stadthore lag, liess der Rath ein Protokoll darüber aufnehmen, dass die Wächter kein Anrufen vernommen hätten. Erzbischof Johann von Magdeburg schreibt 1470 dem Freigrafen Reginhard Laurinde, sein Rath Vincenz Nüwemeister hätte niemals eine Ladung erhalten, wie jener behauptete; auch die Stadtknechte hätten weder in den Thoren, Zindeln noch Stegen etwas gefunden.

1) Staatsarchiv Stuttgart; vgl. Index N. 11.

2) Freyberg I, 336.

3) Archiv Donaueschingen. Silberne Königspfennige wurden als Urkunde stets bei Vorladungen mit übergeben.

Wird ein Freischöffe gleichzeitig wegen derselben Sache von mehreren Freigrafen geheischen, so ist die Verbotung ungiltig, ebenso wenn die Ladung mehrere Stühle, nicht einen bestimmten nennt¹⁾. Die Zusätze zu den Ruprechtschen Fragen, welche nur die Wolkensteinsche Handschrift enthält, erklären für Recht, dass ein Anderer bereits geschehene Verbotungen für sich aufnehmen und die Sache weiter führen kann, wenn der Freigraf zustimmt. Die Informatio S. 662 bestätigt die Ueblichkeit dieses Brauches. Als 1413 der Freigraf Johann Groppe durch den Einspruch des Erzbischofes Dietrich sich genöthigt sah, einen Process gegen Frankfurter Bürger einzustellen, nahm der Paderborner Freigraf Heinrich Feckler die zwei ergangenen Gebote für sich auf, um weiter fortzufahren. Frankfurt beschwerte sich darüber bei Dietrich, der den Vorgang sehr ungünstig aufnahm. Der Stuhlherr Groppe, Rave von Kanstein meinte zwar trotzig, wenn auch der Erzbischof Einspruch erhebe, wolle er doch seinen Freunden Recht verschaffen »unde düsse twe bod schüllen se to bate haben«, fügte sich aber doch neuen strengen Befehlen. Auch Johann Kettenbuer nahm 1419 zwei von Johann Groppe ergangene Vorladungen gegen Speier, da dieser den Process fallen lassen wollte, seinerseits auf²⁾. Die Arnsberger Weisthümer verbieten weiteres Gericht, wenn die geschehenen Vorladungen für ungiltig erklärt sind³⁾.

101. Abschnitt.

Aufnahme, Frist und Berufung.

Nachdem das Gericht eröffnet, wird festgestellt, dass die Vorladung richtig ergangen sei. Darauf bittet der Kläger, den Angeklagten vorzurufen und der Freigraf heischt ihn einmal, zweimal, dreimal nach den vier Himmelsrichtungen, dass er vorkomme und Leib und Ehre zum höchsten Rechte verantworte.

Der Verklagte, wenn er erschienen war, konnte nun das Gericht seinen Gang gehen lassen oder geloben, dem Kläger anderweitig an gebühlicher Stelle Recht zu geben. Bot er dafür

¹⁾ Index N. 5; Düsseldorf, Jülich-Berg 5.

²⁾ Stadtarchiv Frankfurt; Mone Ztschr. VII, 395.

³⁾ Usener 121.